

Statuten der Ala – Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Rechtsform

Ala – Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz

Ala – Société suisse pour l'étude des oiseaux et leur protection

Ala – Società svizzera per lo studio e la protezione degli uccelli

Ala – Societèd svizra per il stüdi e la protecziun dalsutschels

Ala – Swiss Society for the Study and Conservation of Birds

Die Ala besteht als gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Die Gesellschaft ist eine Landesorganisation von BirdLife Schweiz. Ihr Sitz ist Sempach, Kanton Luzern.

Art. 2. Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Vogelkunde und des Schutzes der Vögel und deren Lebensgrundlagen, insbesondere durch:

- a) Förderung ornithologischer und naturkundlicher Kenntnisse u.a. mittels Tagungen, Kursen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen;
- b) Herausgabe der Fachzeitschrift «Ornithologischer Beobachter» und weiterer Publikationen;
- c) Förderung und finanzielle Unterstützung ornithologischer Studien;
- d) Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Vogelwelt, insbesondere durch Schaffung und Unterhalt von Reservaten;
- e) Förderung der Schweizerischen Vogelwarte;
- f) Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen und Einrichtungen.

II. Mitglieder

Art. 3. Mitgliedschaften

Die Gesellschaft umfasst:

- a) Einzelmitglieder (Personen über dem 20. Altersjahr)
- b) Jugendmitglieder (Personen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) oder Studierende

- c) Familienmitglieder
- d) Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- e) Ehrenmitglieder

Art. 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin als Mitglied aufgenommen werden.

² Die Mitgliedschaft beginnt durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

³ Austritte (per Ende eines Jahres) sind dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder beenden.

Art. 5. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Ala oder ihre Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6. Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder werden zu den Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen und sind stimm- und wahlberechtigt.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme; Kollektiv- und Familienmitglieder bezeichnen eine Vertretung, die für sie das Stimmrecht ausübt.

³ Jedes Mitglied erhält kostenlos die Zeitschrift «Ornithologischer Beobachter». Über die Abgabe weiterer Publikationen entscheidet der Vorstand.

Art. 7. Pflichten der Mitglieder

¹ Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, des Vorstandes und der Redaktion der Zeitschrift «Ornithologischer Beobachter» sind die Mitglieder beitragspflichtig.

² Mitglieder mit Zustelladresse im Ausland zahlen einen höheren Beitrag, der den höheren Versandkosten Rechnung trägt.

³ Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Fällen die Bezahlung des Jahresbeitrages erlassen.

III. Organe des Vereins

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel im ersten Quartal durchgeführt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

³ Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht sein. Anträge sind zu begründen. Der Vorstand kann eigene Vorschläge erarbeiten. Erklären sich zur Wahl vorgeschlagene Personen zur Kandidatur bereit, müssen sie zur Wahl gestellt werden. Der Vorstand verschickt die Einladung mit der Traktandenliste, den Anträgen und Wahlvorschlägen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

⁴ Anträge können an der Mitgliederversammlung nur zu traktandierten Geschäften gestellt werden. Anträge ausserhalb der Traktandenliste können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Prüfung überwiesen werden.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt wird. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei zweiten Wahlgängen das relative Mehr. Statutenänderungen oder Auflösung der Gesellschaft benötigen ein Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 Abs. 1–5, wobei geheime Abstimmungen bei schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen nicht möglich sind.

⁷ Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl
 - des Präsidiums
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevision

- b) Wahl der
 - Delegierten in den Stiftungsrat der Schweizerischen Vogelwarte
 - Delegierten bei BirdLife Schweiz
 - Kandidierenden für den Vorstand von BirdLife Schweiz

In allen Fällen hat darunter ein Vorstandsmitglied zu sein, im Falle der Kandidierenden für den Vorstand von BirdLife Schweiz müssen es alle sein.

- c) Genehmigung
 - der Jahresberichte
 - der Jahresrechnung
 - des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschluss über gestellte Anträge
- g) Festlegung des Datums der nächsten Mitgliederversammlung
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung der Gesellschaft

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern, inklusive Präsident*in, Vizepräsident*in, Finanzvorstand und Aktuar*in. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

² Die Redaktion der Zeitschrift «Ornithologischer Beobachter», das Ala-Sekretariat und je ein Mitglied der Institutsleitung der Vogelwarte und der Geschäftsleitung von BirdLife Schweiz werden zu den Sitzungen eingeladen.

³ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder inklusive Präsident*in oder Vizepräsident*in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der*Die Präsident*in stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei dringlichen Geschäften kann der*die Präsident*in auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

⁶ Der Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere wählt der Vorstand das Präsidium des Stiftungsrates der Vogelwarte.

⁷ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen und Reglemente erlassen. In Kommissionen können auch Nicht-Vorstandsmitglieder gewählt werden.

⁸ Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Unterschriften von Präsident*in oder Vizepräsident*in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Auszahlungen bedürfen des Visums der*des Präsident*in oder deren*dessen Stellvertretung auf den entsprechenden Belegen.

⁹ Ein Sekretariat besorgt in Absprache mit dem Präsidium und mit Unterstützung des Finanzvorstands alle Geschäfte, die ihm der Vorstand zuweist.

Art. 10 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision umfasst zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstands.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die unter Art. 8 Abs. 7 a) und b) aufgeführten Funktionen beträgt vier Jahre. Zweifache Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen werden die Jahre bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl nicht gezählt. Eine erneute Kandidatur kann frühestens vier Jahre nach dem Rücktritt erfolgen.

IV. Finanzen

Art. 12 Finanzen

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Zuwendungen Dritter.

² Die Jahresrechnung besteht aus einer Bilanz und Erfolgsrechnung, ergänzt um eine Fondsrechnung über die zweckgebundenen Mittel.

³ Für die Zeitschrift «Ornithologischer Beobachter» und die Reservate werden separate Betriebsrechnungen publiziert.

⁴ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Reservate und Zeitschrift

Art. 13 Ala-Reservate

¹ Der Vorstand kann Gebiete, in denen die Gesellschaft über Grundbesitz verfügt oder die von ihr wissenschaftlich und/oder praktisch mitbetreut werden, als «Ala-Reservate» bezeichnen. Der Vorstand ist berechtigt, Ala-Reservate aus diesem Status zu entlassen. Die Ala arbeitet darauf hin, dass ihre Reservate öffentlich-rechtlich geschützt werden und dass dieser Schutz durchgesetzt wird.

² Die Ala-Reservate werden durch eine Reservatskommission betreut.

Art. 14 «Ornithologischer Beobachter»

¹ Die Ala ist Herausgeberin der Zeitschrift «Ornithologischer Beobachter» («Ornithol. Beob.»), der Beiträge aus allen Bereichen der Vogelkunde veröffentlicht. Daneben dient die Zeitschrift als offizielles Publikationsorgan für Mitteilungen und Nachrichten der Gesellschaft.

² Der Vorstand wählt die Redaktion. Ihr steht eine Redaktionskommission unterstützend zur Seite.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung der Gesellschaft

¹ Im Falle einer Auflösung sind die Vermögenswerte einer (oder mehreren) zielverwandten und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution(en) mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

² Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Art. 16 «Berner Ala»

Die «Berner Ala» entstand aus der Ala und ist heute eine von der Ala unabhängige Gesellschaft.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2021 angenommen. Sie ersetzen jene vom 17. März 2013 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Manuel Schweizer

Die Aktuarin: Beatrice Miranda